

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall wurde der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Eine Leserin beanstandet den Kommentar „Eine Kanzlerin, die lächelt, ist leider zu wenig“, erschienen am 22.06.2019 auf „oe24.at“. In dem Kommentar befasst sich Wolfgang Fellner mit der Übergangsregierung, deren Umfragen bestens seien. Die neue Kanzlerin sei sympathisch, „eine chice High-Class-Oma“, ganz nach dem Motto „70 ist das neue 50“. Sie liege im Urteil der Bürger klar vor Ex-Kanzler Kurz. Das sei „lieb“, doch er befürchte, dass schon die nächsten Wochen zeigen werden, dass dies in Wahrheit eine Regierung des Stillstandes sei. Während das Parlament „Wahl-Zuckerln“ verteile, versetze die Bierlein-Regierung das Land in Tiefschlaf. Es gebe keine Infrastruktur-Investitionen, keine Digital-Offensive, keine Bildungsreform, und die Kanzlerin lächle dazu. Dies möge herzig sein, aber katastrophal. In der Digital-Ära seien sechs Monate Stillstand fast schon wirtschaftspolitischer Selbstmord, Österreich habe in der EU keine ernstzunehmende Stimme mehr, niemand wage mehr Reformen, Österreich sei ein Land ohne Motor. Eine „liebenswerte First Lady“, die Probleme

weglächle, nütze da nichts, er gebe ihr ein „Sehr Gut“ für ihren sympathischen Auftritt, aber ein glattes „Nicht genügend“ für die bisherige politische Leistung.

Er fürchte, dass es länger dauern werde, nach dem Stillstand wieder in die Gänge zu kommen, der Wunsch nach einem „Reform-Kanzler“ – wie Kurz – und einer Regierung, die „wieder Vollgas gibt“, werde mit jedem Tag größer werden.

Die Leserin kritisiert, dass der Autor die Bundeskanzlerin als „High-Class-Oma“ und „First-Lady“ bezeichne, und dass seine restlichen Aussagen über sie nicht viel besser und reiner Wahlkampf unter der Gürtellinie sei. Es sei nicht tragbar, wie er sie angreife und erniedrige.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei diesem Beitrag um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserats heben bereits mehrfach festgehalten, dass bei Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden und die sogar verstören oder schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt (siehe u.a. die Fälle 2018/141, 2018/203, 2018/218, 2018/219, 2018/251, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Im oben genannten Kommentar legt der Autor seine persönliche Meinung zur neuen Regierung und insbesondere zur Bundeskanzlerin dar. Dass er sie dabei inhaltlich kritisiert und die Befürchtung äußert, dass es sich um eine „Regierung des Stillstands“ handle, ist durch die Pressefreiheit gedeckt und nicht zu beanstanden.

Die Bezeichnung von Kanzlerin Bierlein als „High-Class-Oma“ und „First Lady“ mag zwar nicht allen Leserinnen und Lesern gefallen und die Bezeichnung als „First Lady“ entspricht im vorliegenden Kontext nicht der üblichen Verwendung dieses Begriffs – dieser wird

normalerweise für die Ehegattinnen von Präsidenten und Premierministern verwendet. Trotzdem bewegen sich die Bezeichnungen nach Ansicht des Senats noch im Rahmen dessen, was bei einem Kommentar zulässig ist.

Obwohl der Begriff „High-Class-Oma“ salopp und auch ein wenig spöttisch erscheint, sieht der Senat darin weder eine Persönlichkeitsverletzung noch eine Diskriminierung wegen des Alters. Eine Diskriminierung einer Personengruppe (in diesem Fall jene der alten Menschen) liegt schon allein deshalb nicht vor, weil sich die Wertung des Journalisten nicht auf eine Personengruppe, sondern auf eine bestimmte ältere Person, nämlich die Bundeskanzlerin, bezieht (siehe den Fall 2013/94).

Zudem genießen Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass Politikerin und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer Beobachtung und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe Fall 2018/203 mwN). Werden Politikerinnen und Politiker – wie hier – im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung angegriffen, sind sie erhöhter Kritik unterworfen.

Schließlich hält der Senat noch fest, dass der Autor des Beitrags trotz seiner Kritik auch gewisse Sympathien für die Bundeskanzlerin hegt.

Österreichischer Presserat  
Senat 3  
Vors. Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
10.07.2019